



Dübendorf, 30. April 2014



Elternbeitragsreglement für die von der Stadt Dübendorf subventionierten familienergänzenden Angebote

1. Rechtsgrundlage

Beschluss des Gemeinderates vom 1. Oktober 2012.

2. Grundsätze

Die Benutzung von familienergänzenden Betreuungsangeboten sowie die Tageselternstruktur innerhalb der Stadt Dübendorf sind freiwillig und entgeltlich.

Machen die Eltern Anspruch auf einen subventionierten Platz für die familienergänzenden Angebote der Gemeinde geltend, so haben sie den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufsfähigkeit, ihrer Ausbildungssituation, zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss entsprechender Gesetzgebung oder aus nachweislich sozial indizierten Gründen auf einen subventionierten Platz angewiesen sind.

Die Bemessung der Elternbeiträge von familienergänzenden Einrichtungen, die von der Stadt Dübendorf subventioniert werden, erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote soll sich an den effektiven Kosten des Betreuungsangebotes sowie an den strategischen Zielsetzungen der Stadt Dübendorf orientieren.
- Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages wird durch die beiden folgenden Faktoren bestimmt:
 - Umfang der Angebotsnutzung der familienergänzenden Betreuungsangebote in Dübendorf
 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern; diese bildet die Grundlage für die Festlegung des Elternbeitrages.

Die Subventionierung erfolgt ab dem Zeitpunkt, wenn die Antragstellung vollständig und korrekt bei der Stadtverwaltung vorliegt.

3. Anwendungsbereich

Das Elternbeitragsreglement findet Anwendung, für Eltern, die in Dübendorf wohnhaft sind und ihr Kind in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, welche mit der Stadt Dübendorf eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.



4. Anspruchsberechtigung

4.1. Massgebendes Einkommen und Vermögen

Die Berechnung bzw. Festsetzung des Elternbeitrages richtet sich nach einem massgebenden Einkommen und Vermögen sowie nach der Haushaltgrösse.

Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gelten für folgende Personen:

- Kindseltern resp. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen,
- Im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Elternteile (Konkubinat). Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet,
- Mit dem Elternteil seit zwei Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartner resp. Lebenspartnerin (Konkubinat).

Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

Ermittelt wird das Einkommen und Vermögen aufgrund der von den Eltern vorgelegten aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise (z. B. Lohnabrechnungen, Taggeld-, Renten-, Alimenten-, Unterhaltszahlungs-Nachweise, Stipendien, aktuelle Kontoauszüge Bank/Post u. a.).

Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung, wird das massgebliche Einkommen und Vermögen wie oben erläutert ermittelt, sofern eine Trennungs- oder Scheidungsverfügung vorgelegt wird.

4.2. Erwerbstätigkeit

Für den Bezug von einkommensabhängigen Gemeindebeiträgen für die familienergänzenden Angebote müssen die folgenden Erwerbstätigkeiten nachgewiesen sein:

- Bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder
- Alleinerziehender Elternteil mindestens 20 %

Die Gemeindebeiträge werden im Verhältnis zum Umfang der Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Erwerbstätigkeit gleichgesetzt werden auch Ausbildungssituationen, oder die Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit mit Lohnbestandteil.

Bei Ausbildungssituationen oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit ohne Lohnbestandteil wird eine sechsmonatige Übergangszeit mit Subventionen gewährt, um eine Erwerbstätigkeit mit Lohnbestandteil zu finden. Danach entfällt eine Subventionierung. (Studium wird nicht als Erwerbstätigkeit gewertet. Arbeitslosentaggelder werden einer Erwerbstätigkeit zugeordnet und die Subventionierung wird spätestens nach Beendigung der Rahmenfrist und zusätzlich sechsmonatiger Übergangszeit nach zwei Jahren eingestellt).



Wenn Eltern auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, besteht kein Anspruch auf Subventionierung. Die Eltern haben eine allfällige Kinderbetreuung vollumfänglich mit der Sozialhilfe zu klären.

4.3. Abweichungen, Einzelfälle

Zeigt es sich, dass die angenommenen Berechnungsgrundlagen nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprechen oder entsprochen haben, so sind Rückforderungen oder Rückzahlungen möglich. Korrekturen sind auch dann möglich, wenn sich der Umfang der Erwerbstätigkeit und der Umfang der in Anspruch genommenen Betreuung erheblich unterscheiden.

5. Beitragshöhe für Eltern mit Wohnsitz in Dübendorf

In allen Einrichtungen haben sich die Eltern mit einem Mindestbeitrag von Fr. 30.00 je Betreuungstag und Kind zu beteiligen. Der maximale Beitrag pro Kind und Einrichtung entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe von Fr. 120.00.

5.1. Geschwisterrabatt

1. Kind bezahlt 100 % = Das Kind das länger in der Betreuungsinstitution verbleibt
2. Kind bezahlt 80 %

Der Rabatt wird auf Basis des entsprechenden Krippenreglementes gewährt, maximaler Rabatt 20 %.

5.2. Ermittlung der Monats-Pauschale und Belastung von Nebenauslagen

Kinderkrippen

Der berechnete Elternbeitrag wird in eine Monats-Pauschale umgerechnet, unabhängig vom Ein- und Austrittsdatum.

Nebenauslagen

Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende ausserordentliche Auslagen (z. B. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u. a.) müssen von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag bzw. zur kostendeckenden Taxe bezahlt werden.

6. Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Kündigung

Die Art und der Umfang der Betreuung sowie der Elternbeitrag werden durch die Institutionen direkt mit den Eltern schriftlich vereinbart.

7. Auskunftspflicht der Eltern

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs/Anmeldeformulars bzw. der Betreuungs- und Elternvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständige jeweilige Berechnungsstelle Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendig sind (z. B. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u. a.).

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif verrechnet.



8. Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

Führen unwahre Angaben über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie nicht gemeldete Änderungen beim Verdienst und Vermögen zu einem höheren Elternbeitrag, so wird die Differenz rückwirkend zurückgezogen. Kommen die Eltern der Nachzahlungsfrist nicht nach, so wird die Beitragszahlung eingestellt, und der Leistungserbringer darüber informiert.

9. Neuberechnung des Elternbeitrages (Revision)

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt mindestens einmal jährlich

- Bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen auf Ende eines Monats, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird
- Bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird
- Bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen, gemeldeten wesentlichen und dauerhaften Veränderung der finanziellen Verhältnisse, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung des Einkommens erfolgt nur, wenn sich die Bruttolohnsumme der Eltern um eine Stufe gemäss Beitragstabelle verändert.

Erfolgt der Eintritt des Kindes erst ab Oktober des laufenden Jahres, so wird keine Revision im Eintrittsjahr durchgeführt.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren oder einzustellen ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d. h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung, auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

Die Eltern verpflichten sich, die jeweils relevanten Unterlagen ohne Aufforderung jährlich Ende März den familienergänzenden Institutionen einzureichen, damit eine Neuberechnung vorgenommen werden kann.

Werden die vereinbarten Unterlagen bei Veränderung des Elternbeitrages nicht termingerecht eingereicht, wird ab dem Folgemonat die Beitragszahlung ohne Anspruch auf Rückvergütung eingestellt.

Die relevanten Unterlagen für die Revision umfassen:

- Antrag, Lohnabrechnungen, Taggeld-, Renten-, Alimenten-, Unterhaltszahlungs-Nachweise, aktuelle Kontoauszüge Bank/Post der erwerbstätigen Kindseltern der letzten drei Monate.

Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung. Bei unterlassener Meldung höherer Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Elternbeitrages ab Datum der Änderung. Die Verrechnungsstellen fordern die geschuldeten Elternbeiträge nach.



10. Berechnung Elternbeiträge / zuständige Stelle

Eine Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Kinderbetreuungsinstitution, welche mit der Stadt Dübendorf eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Die Institution rechnet monatlich im Voraus mit der Abteilung Soziales der Stadt Dübendorf ab.

11. Inkraftsetzung

Vorliegendes Elternbeitragsreglement wurde mit Geschäfts-Nr. GR 152/2012 des Gemeinderates Dübendorf vom 1. Oktober 2012 genehmigt und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.